

legung des Incarnationsdogma und sind wir damit auch am Ende der uns gestellten Aufgabe angelangt.

Ist der nicht unterrichtete Taubstumme ein fähiges Subject der Beicht und Communion?

Von Leopold Dullinger, Subregens des bischöflichen Priester-Seminars
und emerit. Lehrer des k. k. Taubstummen-Institutes in Linz.

II.

Durch die Behauptung, der Taubstumme gelange aus sich selbst, durch eigene Abstraktion, nicht zu den höheren, übersinnlichen Ideen, soll keineswegs geleugnet oder auch nur berührt werden das Dogma von der dem Menschen angeborenen Gottesidee, von der Erkenntniß Gottes, zu welcher der vernünftige Mensch durch die Anschauung und Betrachtung der sichtbaren Schöpfung gelangen kann. Diese Wahrheit gilt jedenfalls nur von dem Menschen im normalen Zustande. Der Taubstumme aber ist nicht ein Mensch im normalen Zustande, darum kann man auch nicht den normalen Maßstab bei ihm anlegen. Sein körperliches Gebrechen übt, wie bereits gezeigt wurde, einen so nachtheiligen Einfluß auf die geistige Entwicklung aus, daß zu der körperlichen Taubheit auch eine geistige Blindheit und Taubheit hinzutritt. Man kann den ungebildeten Taubstummen zu jenen Unglücklichen rechnen, von welchen der hl. Bonaventura in seinem „Itinerarium mentis in Deum“ schreibt: „Qui igitur tantis rerum creaturarum splendoribus non illustratur, coecus est; qui tantis clamoribus non evigilat, surdus est; qui ex omnibus his effectibus Deum non laudat, mutus est.“ Nur muß man, weil sein unglücklicher Zustand kein selbstverschuldeter ist, die Worte des seraphischen Lehrers in umgekehrter Ordnung anwenden: „Quia coecus est (scil. in intellectu), tantis rerum creaturarum splendoribus non illustratur; quia surdus est, tantis clamoribus non evigilat;

quia mutus est et his affectibus caret, Deum non laudat.“ Zudem dürfen wir überhaupt bei der Lehre von der Gottesidee nicht der kantischen und subjektivistischen Philosophie unserer Zeit folgen, die Alles aus sich selbst setzen will und die menschliche Vernunft als die einzige Quelle der Wahrheit erklären möchte. „Auch die Gottesidee setzt eine doppelte Abhängigkeit unseres Intellectes von einer doppelten mensura, ohne welche er nichts erkennen kann, als Damm entgegen. In Bezug auf alles actuelle, determinirte Wissen (Begriff, Detail) ist unser Intellect von Geburt eine tabula rasa, d. h. er ist eine zwar aktive und der Entwicklung fähige Lichtkraft, aber ohne alle Einwirkung der Körperwelt, ohne hilfeleistende Einwirkung der Vor- und Mitwelt (Tradition, Unterricht) bleibt er ein Keim ohne Entwicklung.“ (Katholik, März-Heft 1877) Diese Lichtkraft fehlt auch dem Taubstummen nicht. Weil er aber von der Vorwelt ganz und von der Mitwelt in Folge seiner Sprachlosigkeit fast ganz ausgeschlossen ist, so bleibt sein Erkenntnißvermögen, wenn auch nicht eine völlige tabula rasa, doch auf einer sehr niedrigen Stufe der Entwicklung, und es bleibt namentlich die in ihm liegende Gottesidee ein Keim ohne Entwicklung oder sie wird unter den günstigsten Verhältnissen höchstens eine dunkle Ahnung, welche ihm ohne Unterricht nicht zum klaren Bewußtsein kommt.

Mit dieser tiefen geistigen Finsterniß in religiöser Beziehung hängt aber der moralische Zustand und die Zurechnungsfähigkeit des Taubstummen nothwendig zusammen. Die Sittlichkeit beruht ja auf der Religion. Wenn nun die Gottesidee nicht zum Bewußtsein kommt, so fehlt auch die klare Erkenntniß des göttlichen Willens, des göttlichen Gesetzes. Es fehlt der Regulator des sittlichen Verhaltens, das höhere, sittliche Motiv, nämlich die Verantwortlichkeit vor einem allmächtigen, allwissenden, höchst heiligen und höchst gerechten Richter, die Erwartung eines künftigen ewigen Lebens, in welchem der Gute belohnt und der Böse bestraft wird.

Aber, könnte vielleicht Jemand einwenden, sagt denn nicht der hl. Apostel Paulus selbst von „den Heiden, daß sie, obgleich sie das Gesetz nicht haben, sich selbst Gesetz seien; denn sie bezeugen, daß das Werk des Gesetzes geschrieben stehe in ihrem Herzen, sofern ihnen ihr Gewissen Zeugniß gebe und ihre Gedanken sich wechselseitig anklagen oder entschuldigen.“ (Rom. 2, 14—15.). Das ist allerdings wahr und darum kann man auch den Taubstummen die natürliche Empfänglichkeit für das Gute, ein Gefühl für Recht und Unrecht, somit ein Gewissen, welches sich in der Brust eines jeden Menschen regt, nicht absprechen. Allein dieses sittliche Gefühl ist zunächst nur eine Anlage, die geweckt werden muß, und die Beschaffenheit des Gewissens hängt ab von dem Wissen, von der Erkenntniß und inneren Ueberzeugung des Menschen. Je klarer das Wissen, je lebendiger die innere Ueberzeugung, desto deutlicher und dringender wird sich auch das Gewissen offenbaren. Je geringer das Wissen, je schwächer die Ueberzeugung, desto unklarer und schwächer läßt sich auch die Stimme des Gewissens vernehmen. Daraus läßt sich wieder erkennen, daß dem nicht unterrichteten Taubstummen bei dem niedrigen Grade seines Wissens auch die Klarheit, die Kraft und Lebendigkeit des Gewissens fehlt. Bei den Heiden haben sich immer noch einige Ueberreste von der Uroffenbarung erhalten, dem Heiden werden von Jugend auf wenigstens die heidnischen Religions-Vorstellungen mitgetheilt, er steht mit seiner Mitwelt in fortwährendem geistigen Verkehr, wodurch er selbst einen hohen Grad materieller und formeller Bildung erreichen kann. Mit Recht sagt daher der Apostel von den Heiden: „daß sich Gott ihnen geoffenbaret habe; denn sein unsichtbares Wesen, nämlich seine Macht und Gottheit wird durch die Betrachtung seiner Werke seit der Schöpfung der Welt angeschaut, so daß sie keine Entschuldigung haben;“ (Rom. 1, 19—20) wenn sie ihn nicht kennen lernen und ihm wenigstens nach Maßgabe ihrer Kenntniß nicht dienen. Aber ganz anders verhält es sich mit

dem Taubstummen. Sein Lebensweg wird nicht erleuchtet durch das Licht der Offenbarung, von der er keine Ahnung hat; sein Gewissen wird nicht formirt nach dem unwandelbaren Gesetze des allwissenden, höchstheiligen Gottes, den er nicht kennt; die Hoffnung auf den Himmel treibt ihn nicht an zur Tugend, die Furcht vor der Hölle schreckt ihn nicht ab von der Sünde. Die Norm für sein sittliches Verhalten ist nur das Beispiel seiner Umgebung, besonders seiner Eltern, Geschwister und Wohlthäter, denen er aus natürlicher Liebe Dankbarkeit und Gehorsam erweist, deren Lob und Anerkennung er zu verdienen sucht. Seine Handlungsweise ist also nur Nachahmung des Gesehenen und das angeschaute Beispiel übt auf die Gestaltung seines sittlichen Zustandes einen desto größeren Einfluß, je mehr er bei dem Mangel des Gehörs sich angetrieben fühlt, fremdes Verhalten scharf zu beobachten. Daher kommt es auch, daß man nur das Benehmen eines naiven taubstummen Kindes zu beachten braucht, um zu wissen, wie es in seiner Familie zugeht. Am wirksamsten zeigt sich das Beispiel für äußere Gesittung, Anstand und höfliches Betragen. Weil jedoch das Beispiel allein ohne das belehrende und ermahnende Wort in seiner moralischen Bedeutung sehr häufig nicht verstanden wird und namentlich weil dasselbe nicht gestützt wird durch höhere, religiöse Motive, so bleibt das scheinbare Wohlverhalten des Taubstummen ohne festen inneren Gehalt und artet oft bei dem geringsten Anlasse aus in Rohheit, Rücksichtslosigkeit und Sinnlichkeit. Dieses ist besonders dann der Fall, wenn nebst den guten auch böse Beispiele vor sein Auge treten, welche durch ihren lockenden Reiz der Sittenlosigkeit Vorschub leisten; wenn allmählig sündhafte Triebe und Leidenschaften in ihm erwachen, deren Befriedigung seiner sinnlichen Natur zusagt und die er auch für erlaubt hält, weil andere Leute, wie er sieht, sich ebenfalls davon leiten lassen.¹⁾

¹⁾ Ein nicht unterrichteter Taubstummer hat ein unterrichtetes taubstummes Mädchen zum Falle gebracht. Auf die Vorstellung, daß er schlecht gehandelt

Auf diese Weise wird also der heilsame Einfluß guter Beispiele nur zu oft aufgehoben durch den verderblichen Einfluß böser Beispiele und das Gesetz Gottes, das in das Herz des Menschen geschrieben ist, wird übertäubt durch ein anderes Gesetz, das in unseren Gliedern herrscht und vermöge dessen das Menschenherz von Geburt an zum Bösen geneigt ist. Und wenn nun der Taubstumme sich mehr für das Gesehene Böse entscheidet, als für das Gute, wenn er Fehltritte begeht, wenn er von ungeordneten Wünschen und Leidenschaften sich fortreißen läßt, so soll man zwar keineswegs den begangenen Fehler ungeahndet lassen, sondern vielmehr mit allem Ernste davor warnen; denn sonst würde die thierische Natur immer mehr hervortreten. Man bewache in Zukunft seine Schritte und Tritte um so sorgfältiger und suche ihn nöthigenfalls sogar durch wohlmeinende Strafe von dem Bösen abzuschrecken. Dabei aber bedenke man wohl, daß der ungebildete Taubstumme, welcher etwas Böses gethan hat, nur vor den Menschen gefehlt hat. Denn wer wollte ihn als strafbar vor Gott erklären, dessen Gebote ihm nicht verkündigt wurden, dessen Verheißungen und Drohungen für die Ewigkeit ihm unbekannt sind?

Die Sünde ist ja eine wissentliche und freiwillige Uebertretung des göttlichen Gebotes. Wer also das Gebot Gottes und die auf dessen Uebertretung gesetzte Strafe nicht kennt, der übertritt es nicht mit vollem Wissen und freiwilliger Ueberlegung und ist somit auch nicht strafbar vor Gott. Ein solcher begeht keine Sünde im eigentlichen Sinne; er ist zwar ein materieller, aber nicht ein formeller Sünder. Wo keine Gesetzeskenntniß, da ist auch keine schuld bare Gesetzesübertretung. „Per legem enim cognito peccati. (Rom. 3, 20.) Dadurch, daß Gott seinen heiligen

habe, fühlte er sich nicht betroffen, sondern glaubte nur einem natürlichen Triebe gefolgt zu sein, wie es auch Andere thun. Er schien sich eher zu freuen, Vater eines Kindes zu sein, das leider auch taubstumm ist.

Willen in seinen Geboten bekannt gibt, gelangt der Mensch zur Erkenntniß seiner verkehrten Neigungen, seiner Schwäche und seiner wirklichen Vergehungen. Erst das völlig bewußte Zuwiderhandeln gegen Gott, die freiwillige Verletzung des göttlichen Gebotes oder Verbotes ist eine wahre Sünde, welche Gottes Zorn und Strafe verdient. „*Lex enim iram operatur, ubi enim non est lex, nec praevaricatio.*“ (Rom. 4, 15.) Nicht aber das Gesetz selbst ist Sünde, sondern es ruft die Freiheit gleichsam zur Entscheidung heraus. Die Sünde d. i. die gesetzwidrige Handlung ist in dem gefallenem Menschen vorhanden vor und außer dem Gesetze. Damit jedoch die Sünde erkannt werde als Sünde, damit der Sündigende formal zum Bewußtsein seiner Sünde gelange und strafwürdig werde, dazu ist unbedingt nothwendig die Kenntniß des Gesetzes und des Gesetzgebers. „*Peccatum autem non esset, eum lex non esset.*“ (Rom. 5, 13.)

Wenn man also von Jemanden sagen könnte, er kenne Gott nicht und auch nicht sein Gesetz, so kann man von diesem auch nicht behaupten, er habe das göttliche Gesetz wissentlich und freiwillig übertreten, oder er habe eine formelle Sünde begangen, wenn er auch etwas an sich recht Böses gethan hätte. Dieses ist aber, wie wir bewiesen zu haben glauben, der Fall bei dem nicht unterrichteten Taubstummen, welcher hinsichtlich der religiösen Erkenntniß und der moralischen Verantwortlichkeit kaum auf der Stufe eines kleinen Kindes steht, das noch nicht zum Gebrauche seiner Vernunft gekommen ist.

Da nun, um auf unseren Satz zurückzukommen, der ohne Unterricht aufwachsende Taubstumme nicht einmal die necessitate medii nothwendigen Glaubenslehren kennt; da ihm ferner die Gebote Gottes unbekannt sind und somit von einer wissentlichen Uebertretung derselben, von einer formellen Sünde bei ihm nicht die Rede sein kann; da er deßhalb auch zu einer übernatürlichen Reue unfähig ist: wer wollte behaupten, der

ungebildete Taubstumme sei dessenungeachtet ein fähiges Subject der Buße und der Communion, man könne ihm ohne Bedenken die Absolution ertheilen und die heil. Communion reichen? Man muß daher als allgemeine Regel aufstellen, ein Taubstummer, der nicht in einer Anstalt unterrichtet wurde, ist nicht fähig das Sakrament der Buße zu empfangen und zum Tische des Herrn zu gehen.

Wie aber, könnte man nochmals fragen, läßt sich diese Behauptung mit Sicherheit vertheidigen, da sie von vielen gelehrten Auktoritäten nicht getheilt wird, da sie sogar den von manchen Moralisten und Kasuisten aufgestellten Grundsätzen zu widersprechen scheint? Was die Gelehrten betrifft, kann man mit Bestimmtheit sagen, daß sie sich über den Gegenstand unserer Frage vielfach geirrt haben, weil sie sich nicht die Mühe nahmen, der Sache auf den Grund zu gehen. Oder ist es nicht ein höchst albernes Urtheil, wenn selbst gelehrte Männer lange nicht einsehen wollten, daß die Stummheit nur ein sekundäres Uebel, nur eine Folge der Taubheit sei, und wenn sie es darum ganz und gar in der Ordnung fanden, daß bei taubstummen Kindern schmerzliche Operationen an der Zunge oder am Gaumen vorgenommen wurden? Wenn sie nun schon das körperliche Gebrechen des Taubstummen nicht richtig auffassen, wie sollte man sich dann darüber wundern, daß sie auch die Folgen der Taubheit in geistiger Beziehung unrichtig beurtheilen? Die Einen trauen dem Taubstummen zu viel zu, die Anderen erniedrigen ihn wieder zu tief. Manche behaupten ohne Zweifel zu viel, wie der gelehrte de Gerando, welcher in seiner Schrift: „de l' education des sourd—muets“ zu beweisen sucht, „daß bei den Taubstummen schon vor dem Unterrichte nicht nur abstracte, sondern auch moralische und sogar religiöse Begriffe vorhanden seien;“ ebenso ein Pastoralprofessor der neueren Zeit, welcher in seinem sonst vortrefflichen Werke schreibt: „Die Natur scheint Menschen, welchen

das Gehör oder (?) die Sprache mangelt, durch eine scharfe Beobachtungsgabe und durchdringenden Verstand diese körperlichen Gebrechen ersetzen zu wollen. Den Gebrauch der Vernunft, sofern er sich auf die Unterscheidung von Gut und Böses bezieht, besitzen daher Taubstumme mit wenig Ausnahmen nicht nur in demselben Grade wie Kinder, sondern sie über treffen diese letzteren an Schärfe des Geistes in den meisten Fällen. (??) Insofern steht also dem Empfange der Communion von Seite kranker Taubstummen nichts im Wege."

.... „Wie angeführt, besitzen Taubstumme für gewöhnlich eine scharfe Beobachtungsgabe, der zu Folge sie die kleinsten Umstände in's Auge fassen, während ihr schwacher (!) Geist aus den Zeichen und Andeutungen, die man ihnen gibt, auf die Sache selbst schließt und ihr Wesen zu erkennen trachtet. Sehen sie nun, mit welcher Ehrfurcht der Priester die Eucharistie behandelt, und mit welcher Andacht die Gläubigen sie empfangen, so abstrahiren sie sich daraus, daß die hl. Communion kein gewöhnliches Brod, und daß es zum Heile der Seele verliehen ist." Und „mit diesem Minimum von Erkenntniß" — meint der Herr Professor weiter — „darf der Seelsorger sich begnügen, um dem Taubstummen die österliche Communion und das Viaticum zu reichen; denn derselbe befinde sich in einer unüberwindlichen Unwissenheit und glaube zugleich implicite Alles, was die Kirche zu glauben vorstellt." Er gibt aber dann selbst zu, „der Priester könne sich keine Gewißheit hierüber verschaffen. Man könne jedoch annehmen, die Barmherzigkeit Gottes verlange nicht mehr von dem Empfänger, als die äußere Andacht und ersetze ihm durch innere Erleuchtung die mangelnde Kenntniß." Dürfte man aber eine solche Praxis dem Seelsorger auch dann anrathen, wenn der schwache Geist des Taubstummen, wie es wirklich der Fall ist, aus sich selbst nicht im Stande ist, das Wesen der Dinge zu erkennen, wenn er aus bloß äußeren Zeichen und Andeutungen keine Ahnung hat von einem himmlischen Brode, wenn er

nichts weiß von Gott und von der Kirche, somit auch nichts von dem, was Gott geoffenbart hat und was die Kirche zu glauben vorstellt? — Andere Gelehrte dagegen verfielen in das entgegengesetzte Extrem. Kant will in seiner Anthropologie dem Taubstummen nur ein Analogon der Vernunft zuerkennen, Condillac spricht dem noch ungebildeten Taubstummen Gedächtniß, Urtheilskraft und Gefühl ab und Abbé Sicard nennt ihn gar ein wildes Thier, eine bloße Statue ohne Seele. Noch andere halten ihn für besessen, oder wenigstens nicht für bildungsfähig und stellen ihn unter dieselbe Kategorie mit dem Blödsinnigen.

Die einfache Wahrheit indessen, welche auf thatfächlicher Erfahrung beruht, liegt in der Mitte zwischen beiden Extremen. Der Taubstumme besitzt, wie aus unserer Abhandlung deutlich hervorgeht, dieselben geistigen Fähigkeiten, wie jeder andere Mensch. Er ist sprachlos, nicht weil er geistlos, sondern nur allein, weil er taub ist. Durch die Taubheit und Sprachlosigkeit wird seine geistige Entwicklung sehr erschwert und aufgehalten, aber nicht unmöglich gemacht. Aus sich selbst und ohne speciellen Unterricht erlangt der Taubstumme keinen so hohen Grad materieller und formeller Bildung, um sich von dem Sinnlichen zu dem Uebersinnlichen zu erheben, um den höchsten übersinnlichen Begriff, die Idee von Gott und von der Religion zu erfassen.

Manche Moralisten betreffend, welche unserer Meinung zu widersprechen scheinen, hat die Sache insofern keine Schwierigkeit, weil dieselben sich entweder nicht bestimmt aussprechen, oder allerlei Voraussetzungen und Bedingungen beifügen, die eben nicht vorhanden sind. So z. B. wagt Scavini der Meinung einiger gelehrten Philosophen, „der von Geburt an Taubstumme, wenn er ohne Unterricht bleibt, handle ohne wahre Idee des sittlich Guten und Bösen und somit ohne Zurechnungsfähigkeit“ — er wagt, sage ich, dieser Meinung nicht absolut zu widersprechen, sondern sagt nur: „Verum hoc

communiter non admittitur, et nonnulli istorum opinionem mutarunt.“ Er spricht weiter auch seine eigene Meinung aus, „man dürfe den Taubstummen „a nativitate urgente praecepto die Eucharistie erreichen, setzt aber weislich die Bedingung bei: „si ex signis constet, eos discretionem habere.“ Was aber dann, wenn diese discretio sc. boni et mali moralis nicht vorhanden ist, wie es der Wirklichkeit entspricht? — Wenn ferner Dr. Franz Zenner in seiner *Instructio practica confessarii* (pag. 606.) von der Beicht des Taubstummen redet, so unterscheidet er die zwei Fälle; „utrum veritates religiosas didicerit, nec ne.“ Im ersten Falle hat es keine besondere Schwierigkeit. Für den zweiten Fall heißt es: „si vero poenitens edoctus non fuerit, prudentiae confessarii relinquitur num poenitentem agnitionis Dei et peccati capacem censeat etc., (quae per signa naturalia illi declarari poterunt), quo facto simul absolutionis capax censi debet. Und dann soll ihn der Confessarius durch das hl. Kreuzzeichen und das Klopfen an die Brust zur Reue bewegen und durch natürliche Geberdenzeichen belehren.“ Weil es aber unmöglich, ja geradezu lächerlich ist, einen solchen Taubstummen durch einige unverständliche Geberden über die nöthigsten Religionswahrheiten belehren zu wollen, so wird wohl dem Beichtvater nichts übrig bleiben, als den Armen wieder unverrichteter Dinge zu entlassen. Es wird dann die Regel gelten, welche ebenfalls Dr. Zenner über die Unwissenden aufstellt: Qui ignorant Mysteriorum Religionis nostrae et illud imprimis: „a Deo justificari impium per gratiam Ejus, per Redemptionem, quae est in Christo Jesu“, quae sicut ad salutem, ita et ad justificationem necessaria sunt, in ipsa hac ignorantia absolvi non sunt.“ (pag. 428.). Damit stimmt auch überein, was H. Pfarrer A. Tappehorn in seiner „Anleitung zur Verwaltung des hl. Bußsakramentes“ S. 394 sagt: „Ist der Taubstumme gar nicht unterrichtet, so kann er auch zum

Empfange der hl. Sacramente nicht zugelassen werden und ist wie die Blödsinnigen zu behandeln.“ Der hl. Dr. Alphonsus von Liguori, Gury, Müller und Andere reden mehr im Allgemeinen von der Behandlung der Taubstummen im Beichtstuhle. Obgleich sie nun den wichtigen Unterschied zwischen einem gebildeten und ungebildeten nicht ausdrücklich hervorheben, so stellen sie doch jedenfalls die Anforderung, daß der Pönitent wenigstens einige religiöse Begriffe habe, daß er irgendwie (durch Zeichen oder Schrift) seine Sünden bekenne und Reue darüber an den Tag lege. Es bleibt also dadurch unsere Behauptung ganz und gar unberührt, daß nämlich ein Taubstummer, der nicht die nothwendigen Religionswahrheiten weiß, d. i. der nicht unterrichtete Taubstumme kein fähiges Subject der Absolution sei, weil er kein formeller Sünder ist und es auch nicht versteht, seine Sünden dem Priester an Gottes Statt zu bekennen und eine übernatürliche Reue zu erwecken.

Ein denkbarer Ausnahmefall von der aufgestellten Regel könnte nur dann eintreten, wenn man gegründeten Zweifel hat, ob ein Taubstummer nicht auf außergewöhnlichem Wege einige religiöse Begriffe erlangt habe z. B. durch den Umgang und das Zusammenleben mit einem anderen, bereits unterrichteten Taubstummen, oder durch besondere Belehrung von Seite eines befähigten Priesters oder Lehrers. Ein Solcher ist dann nicht mehr ein ganz ungebildeter Taubstummer, er wird in dem Grade verantwortlich, als er wirkliche Religionswahrheiten sich angeeignet hat und könnte dann etwa bedingungsweise zum Empfange der heiligen Sacramente zugelassen werden. Auch halten wir es für rathsam, einen schwerkranken nicht gebildeten Taubstummen *sub conditione* zu absolviren, ihm jedenfalls die hl. letzte Oehlung zu ertheilen und ihn übrigens der Barmherzigkeit Gottes zu empfehlen.

Im Verlaufe unserer Abhandlung hat gewiß jeder der

geehrten Leser die Ueberzeugung gewonnen, wie bedauernswerth der Zustand eines Taubstummen ist, welchem das Glück des Unterrichtes und der Erziehung versagt bleibt, und wie groß die Verantwortung derjenigen ist, durch deren Schuld oder Nachlässigkeit er ohne Bildung aufwachsen muß. Wir werden es auch begreiflich finden, daß beim Taubstummen-Unterrichte große Schwierigkeiten zu überwinden sind und darum auch kein so glänzendes Resultat zu erzielen ist, wie bei dem Unterrichte der vollsinnigen Kinder. Uebrigens wie unscheinbar auch dieses Resultat sein mag, so ist es doch von ungeheurem Belange für den taubstummen Bögling. Für ihn ist ja der Unterricht nicht bloß von Wichtigkeit und großem Nutzen, sondern eine absolute Nothwendigkeit, da er ohne denselben in intellektueller, moralischer und religiöser Beziehung sich nicht viel über den Naturzustand zu erheben vermag. Erst durch den Unterricht und die Erziehung wird er der geistigen Finsterniß und der moralischen Versumpfung entrisen, wird sein Geist erleuchtet durch das Licht des Glaubens, wird sein Herz empfänglich gemacht für die Trostgründe der Religion, werden ihm eröffnet die Gnadenschätze der christlichen Kirche, wird er dem gesellschaftlichen und staatlichen Leben wieder gegeben, wird er mit einem Wort ein taugliches Glied der menschlichen Gesellschaft, ein theilnehmendes und thätiges Kind unserer geistlichen Mutter, der heiligen Kirche.

So mögen denn die in diesen Zeilen niederlegten Erfahrungen und wohlbegründeten Meinungen von Allen, welche sich um die Sache interessiren, eine gütige Beachtung und Beherzigung finden. Mögen insbesondere die hochw. Herren Seelsorger die gegebenen Winke benützen zur richtigen Beurtheilung und Behandlung der Taubstummen ihrer Gemeinden. Auch die getauften Taubstummen sind ein Theil der Heerde Christi. Der eifrige Seelsorger wird daher auch diesen armen und verlassenem Schäflein seine liebevolle Theilnahme und Fürsorge nicht versagen. Er wird durch Rathschläge und Be-

Lehrung den betreffenden Eltern behilflich sein, daß deren taubstumme Kinder rechtzeitig in einer Anstalt Aufnahme finden, und er wird auch den bereits unterrichteten Taubstummen seine seelsorgliche Aufmerksamkeit schenken, damit die mühsam erworbenen Kenntnisse nicht wieder verloren gehen.¹⁾ Dafür wird innige Seelenfreude im Bewußtsein einer vollbrachten edlen That und heiligen Pflicht, herzliche Dankbarkeit von Seite der beglückten hilfsbedürftigen Seelen ihm ein süßer Lohn sein hier und hundertfältige Vergeltung dort von Seite des ewigen guten Hirten, der einst sprechen wird: „Wahrlich, ich sage euch, was ihr immer gethan habet an Einem aus diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan.“ (Matth. 25, 40.)

Des Seelsorgers Thätigkeit bei Verbreitung guter Gebethbücher.

Von Johann Langthaler in St. Florian.

Der Nutzen, den der Seelsorger durch Verbreitung guter Gebethbücher stiftet, wird um so größer sein, je glücklicher er in der Auswahl passender Bücher ist. Nicht alle Gebethbücher, die wie eine wahre Fluth die christliche Welt überschwemmen, sind wirklich gut und empfehlenswerth, viele entsprechen den Anforderungen nicht, die wir früher an ein gutes Gebethbuch gestellt haben. Wie soll aber der einzelne Seelsorger aus der Region von Gebethbüchern die wirklich nützlichen herausfinden? Aus dem Titel eines Buches und mag er noch so bestechend sein, darf man durchaus auf den Inhalt keinen Schluß ziehen!

¹⁾ Zu diesem Behufe erlauben wir uns noch aufmerksam zu machen auf die bereits erwähnte Abhandlung: „Der Seelsorger bezüglich der Taubstummen seiner Gemeinde“, welche im Jahrgange 1869 unserer Zeitschrift enthalten ist, sowie auf das vom Verfasser dieses Artikels herausgegebene: „Gebet- und Belehrungsbuch für katholische Taubstumme.“ D. R.